

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 10/2022

Montag, 15.08.2022

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
27	Bekanntmachung des Bebauungsplans „Hinterm Hagen-Hesselmanngraben“ der Stadt Lüdinghausen	85
28	Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplangebietes „Hinterm Hagen-Hesselmanngraben“ in Lüdinghausen	88
29	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde; hier: Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	91

27/2022

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

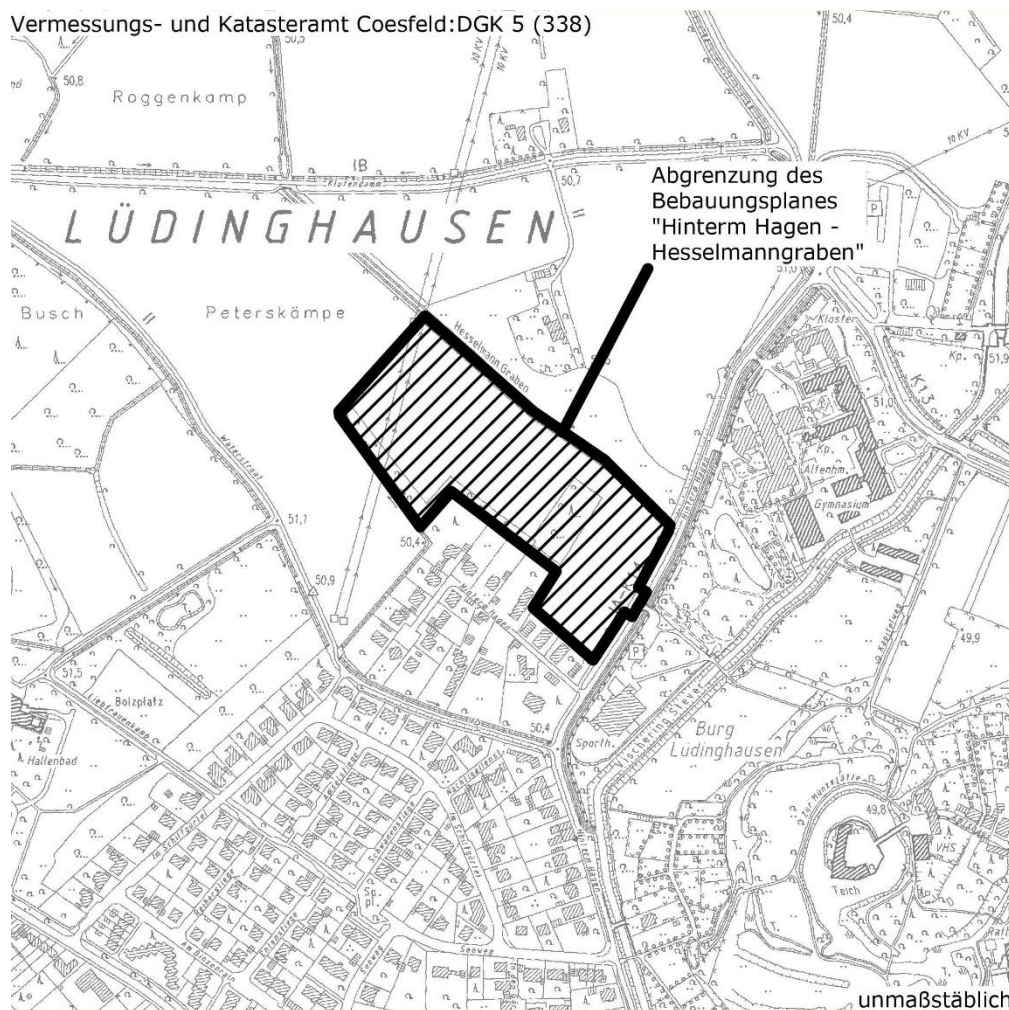
BEKANNTMACHUNG

des Bebauungsplans „Hinterm Hagen-Hesselmanngraben“ der Stadt Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 den Bebauungsplan „Hinterm Hagen-Hesselmanngraben“ inclusive Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan „Hinterm Hagen-Hesselmanngraben“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planunterlagen können

während der Servicezeiten

- von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr – 12.30 Uhr
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung (02591 926-324 Frau Wansing oder 02591 926-321 Frau Bendler) eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

www.luedinghausen.de (Bauen & Wirtschaft ► Bauen und Wohnen ► Bebauungspläne)

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 01.08.2022

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Kortendieck

28/2022

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplangebietes „Hinterm Hagen-Hesselmanngraben“ in Lüdinghausen

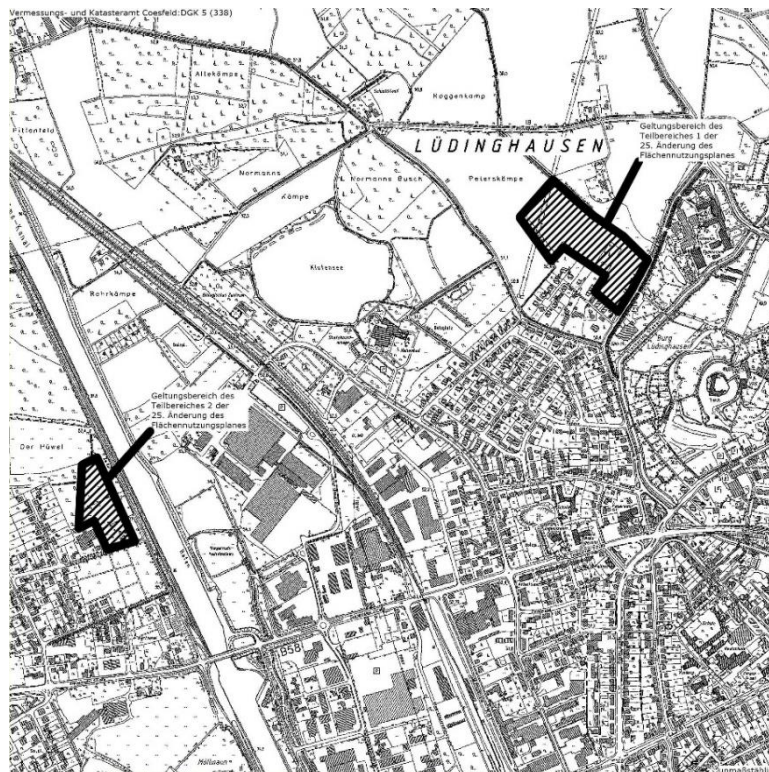
Die vom Rat der Stadt Lüdinghausen am 07.04.2022 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 20.07.2022, Aktenzeichen 35.02.01.300-006/2022.0002, die 25. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt genehmigt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Lüdinghausen am 07.04.2022 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die 25. Flächennutzungsplanänderung wird ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planunterlagen können während der Servicezeiten

- von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr – 12.30 Uhr
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung (02591 926-324 Frau Wansing oder 02591 926-321 Frau Bendler) eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

www.luedinghausen.de (Bauen & Wirtschaft ► Stadtentwicklung ► Flächennutzungsplan)

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 01.08.2022

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Kortendieck

29/2022

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

Flurbereinigung Berkelaue III
Az.: 33.5 – 4 13 03 -

48653 Coesfeld, 01.08.2022
Leisweg 12
Tel: 0251/411-5003

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem **01.10.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Berkelaue III vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan individuell in Absprache mit den betroffenen Beteiligten erfolgt.
4. Wird der Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 34 und 85 FlurbG.
6. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ausführungsanordnung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);

- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwerisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Flurbereinigungsplan

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der einvernehmlicher Einzelfallregelungen zur Besitzeinweisung bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke. Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de.mail.de*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de*

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Berkelaue III überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
9a Senat (Flurbereinigungsgericht),
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sei. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 30803) der der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise: Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag:

(LS)

gez. Andreas Grotendorst

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-140, Fax: 02591/926-109

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden.
Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter
info@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis:	0,70 €
Abonnementpreis:	12,00 € jährlich